

BAUSTELLENORDNUNG

St. Antonius-Hospital Eschweiler gGmbH,
Dechant-Deckers-Str. 8, 52249 Eschweiler
Wiederaufbau der Urologie im Untergeschoss des Gebäudes BH2
des St. Antonius Hospitals Eschweiler in der
Dechant-Deckers-Str. 8 in Eschweiler

Für die Baustelle " Wiederaufbau der Urologie im Untergeschoss des Gebäudes BH2 des St. Antonius Hospitals" wird nachstehende Baustellenordnung vereinbart.

Die Baustellenordnung liegt dem Bauherrn vor.

Die Baustellenordnung wird von der Bauleitung in Kraft gesetzt.

Zur Kenntnis genommen:

Auftragnehmer / Firma

Name des verantwortlichen Bauleiters

Fachkraft für Arbeitssicherheit

Sicherheitsbeauftragter

Ort/ Datum

Unterschrift Auftragnehmer

INHALTSÜBERSICHT

- 1. Allgemeines
 - 1.1 Zweck
 - 1.2 Geltungsbereich
 - 1.3 Anschriften und Rufnummern
 - 1.4 Bauleitung
 - 1.5 Koordination und Überwachung der Arbeitssicherheit
 - 1.6 Arbeitszeit
 - 1.7 Aufenthalt auf der Baustelle
- 2. Arbeitsstätten
 - 2.1 Baustellenzufahrten
 - 2.2 Parkplätze
 - 2.3 Baustellenverkehr
 - 2.4 Baustelleneinrichtung
 - 2.5 Soziale Anlagen
 - 2.6 Missbrauch rauscherzeugender Mittel
- 3. Erste Hilfe
 - 3.1 Unfallmeldungen
- 4. Arbeitssicherheit
 - 4.1 Unfallverhütungsvorschriften
 - 4.2 Anmeldung
 - 4.3 Qualifikation der Arbeitskräfte
 - 4.4 Arbeitsmedizinische Vorsorge
 - 4.5 Ausländische Arbeiter
 - 4.6 Montagearbeiten
 - 4.7 Schweißarbeiten – Arbeiten beim Einsatz mit Flüssiggas
 - 4.8 Arbeitsplätze und Verkehrswege mit Absturzgefahr
 - 4.9 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel
 - 4.10 Baumaschinen und Geräte
 - 4.11 Gerüste
 - 4.12 Gefahrstoffe
 - 4.13 Erdarbeiten
 - 4.14 Persönliche Schutzausrüstungen
 - 4.15 Rettungs- bzw. Fluchtwege
 - 4.16 Beleuchtung
- 5. Brandschutz
 - 5.1 Vorbeugende Maßnahmen
 - 5.2 Brandfall
- 6. Umweltschutz
 - 6.1 Abfallentsorgung
- 7. Sicherung der Baustelle
 - 7.1 Fotografieren – Firmenwerbung
 - 7.2 Besucher und Zutrittskontrolle
- 8. Schlussbestimmungen

1 ALLGEMEINES

1.1 Zweck

Die Baustellenordnung soll einen reibungslosen Ablauf der baulichen Maßnahmen, des Baustellenverkehrs und die allgemeine Sicherheit auf der Baustelle während der gesamten Bauzeit gewährleisten.

Die Baustellenordnung schließt die Einhaltung der behördlichen Auflagen und Genehmigungen mit ein.

1.2 Geltungsbereich:

Die Baustellenordnung gilt für den Bereich der Baustelle (innerhalb des gekennzeichneten Baustellengeländes) sowie für die Bereiche der Zufahrten, Wartezonen usw.

Territorial-, objekt- und anlagenbezogene Besonderheiten, die durch die Baustellenordnung nicht geregelt werden, sind ergänzend zur Baustellenordnung durch die Bauleitung zu erfassen.

Für Schäden bzw. Nachteile, die dem Bauherrn durch Nichtbeachtung der Baustellenordnung entstehen, haftet der betreffende Auftragnehmer.

Die Baustellenordnung gilt für alle Mitarbeiter sämtlicher am Bau beteiligter Auftragnehmer (einschließlich Subunternehmer) sowie alle Besucher der Baustelle und Mitarbeiter der einzelnen Auftragnehmer.

Jeder Auftragnehmer ist verpflichtet, seinem auf der Baustelle eingesetzten Personal und seinen Unterteilnehmern vor Arbeitsaufnahme den Inhalt der Baustellenordnung bekannt zu geben und während der Arbeit deren Einhaltung durchzusetzen und zu kontrollieren.

Der AN haftet für Schäden aus versäumter Baustelleneinweisung, unzureichender Sicherungsmaßnahmen und Nichteinhaltung aller gesetzlichen Vorschriften.

1.3 Anschriften und Rufnummern:

Siehe Anlage 1

1.4 Bauleitung

Die örtliche Bauleitung obliegt der ATP Aachen Planungs GmbH, Grosskölnstraße 32, 52062 Aachen.

Die ATP Aachen Planungs GmbH ist seitens des Bauherren beauftragt und eingesetzt.

Die Bauleitung ist für die Koordinierung und Kontrolle der Bauausführung zuständig.

Die Verantwortung der Auftragnehmer für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Lieferungen und Leistungen bleibt dadurch unberührt. Die Bauleitung ist gegenüber allen Auftragnehmern weisungsberechtigt.

Die Baustellenordnung wird allen Auftragnehmern vor Arbeitsaufnahme gegen Unterschrift ausgehändigt.

Die Baustellenordnung wird Vertragsbestandteil.

1.5 Koordination und Überwachung der Arbeitssicherheit:

Vom Bauherrn ist ein Sicherheits- und Gesundheits-Koordinator bestellt. Dieser ersetzt nicht die Sicherheitsfachkräfte und -beauftragten, welche die AN gem. den Vorschriften der für sie geltenden Unfallverhütungsvorschriften stellen müssen (DGUV Vorschrift 2).

Die Tätigkeit des SiGe-Koordinators berührt nicht die Pflichten jedes Auftragnehmers gem. UVV „Allgemeine Vorschriften“ (DGUV Vorschrift 1) § 6 (Koordination von Arbeiten).

1.6 **Arbeitszeit:**

Die Arbeitszeit regelt sich nach der Arbeitszeitverordnung der Baustelle auf der Grundlage des Arbeitszeitrechtsgesetzes (ArbZRG) vom 14. August 2006. Soweit Ausnahmegenehmigungen erforderlich sind, hat jeder Auftragnehmer diese bei der Bezirksregierung Köln Dezernat 55, einzuholen. Die Ausnahmegenehmigungen sind auch der Bauleitung vorzulegen.

1.7 **Aufenthalt auf der Baustelle:**

Der Aufenthalt auf der Baustelle außerhalb der Arbeitszeit ist nicht gestattet. Unbefugten ist der Aufenthalt auf dem Baustellengelände untersagt.

2 **ARBEITSSTÄTTEN**

2.1 **Baustellenzufahrten:**

Die vorgesehenen Baustellenzufahrten sind aus den Plänen ersichtlich. Die Öffnung der einzelnen Zufahrten wird im Wesentlichen durch den Bauablauf bestimmt.

Grundsätzlich wird nur gekennzeichneten Firmenfahrzeugen die Zufahrt zur Baustelle gestattet. Die besonderen Regelungen für die Baustellenzuwegungen sind im Baustelleneinrichtungsplan beschrieben.

Die Zufahrt zur Baustelle erfolgt über die Dechant-Deckers-Straße 8.

2.2 **Parkplätze:**

Das Parken auf dem Baustellengelände ist nicht gestattet. Ausnahmegenehmigungen erteilt nur die Bauleitung.

2.3 **Baustellenverkehr:**

Achtung: Es ist auf dem Krankenhausgelände und den angrenzenden Straßen zum Baustellengelände jederzeit mit Fußgängern (z. B. Angestellte, Patienten, Besucher, etc.) sowie anderen Verkehrsteilnehmern (z. B. Fahrradfahrer etc.) zu rechnen.

Auf der Baustelle gilt grundsätzlich die StVO. Davon abweichend wird **Schrittgeschwindigkeit (max. 10 km/h)** auf der Baustelle und den angrenzenden Straßen auf dem Krankenhausgelände festgelegt. Die Baustelle darf nur durch die gekennzeichneten Zugänge betreten und verlassen werden. Als Verkehrsflächen dienen die besonders angelegten Baustraßen bzw. vorhandene Verkehrsflächen und Straßen; sie dürfen nicht durch Bau- und Montagearbeiten beeinträchtigt werden. Das Parken ist nicht gestattet. **In Teilbereichen ist das Rückwärtsfahren aufgrund der Baustellenbegebenheiten zwingend erforderlich, daher müssen LKW mit einem Warnsystem (warnender Piepton bei Rückwärtsfahrten) ausgestattet sein. Bei Rückwärtsfahrten besteht generell zusätzlich die Pflicht eines Einweisers.**

Die Zuwegung zur Baustelle, sowohl auf dem Gelände der Baustelle wie auch im öffentlichen Straßenraum bzw. auf dem Krankenhausgelände (z.B. Dechant-Deckers-Straße) ist ständig von Verunreinigungen freizuhalten – Stichwort Baustellenverkehr, Schlamm etc. Dazu ist durch den Auftragnehmer eine interne funktionierende Regelung zu treffen und Personal abzustellen. Bei Zuwiderhandlung wird die Bauleitung im Namen des Bauherrn eine Fremdfirma beauftragen zu Lasten des Auftragnehmers.

Materialien, Maschinen und Geräte sind dem Arbeitsfortschritt entsprechend auf die Baustelle zu bringen. Anlieferungsart, Standort sowie Auf- und Abladearbeiten sind mit der Bauleitung abzustimmen. Der Auftragnehmer hat die für ihn angelieferten Materialien sicher zu lagern. Die benutzten Flächen sind nach der Räumung in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen.

2.4 Baustelleneinrichtung:

Der Auftragnehmer hat seine Baustelle auf den vom Auftraggeber zugewiesenen Flächen einzurichten. Er ist verpflichtet, auf seine Kosten alle Vorkehrungen zu treffen, um ein zügiges Abladen der Materialien und Lieferteile sowie deren umgehenden Weitertransport an die Lagerstelle und Absicherung der von ihm angelieferten Materialien und Lieferteile verantwortlich.

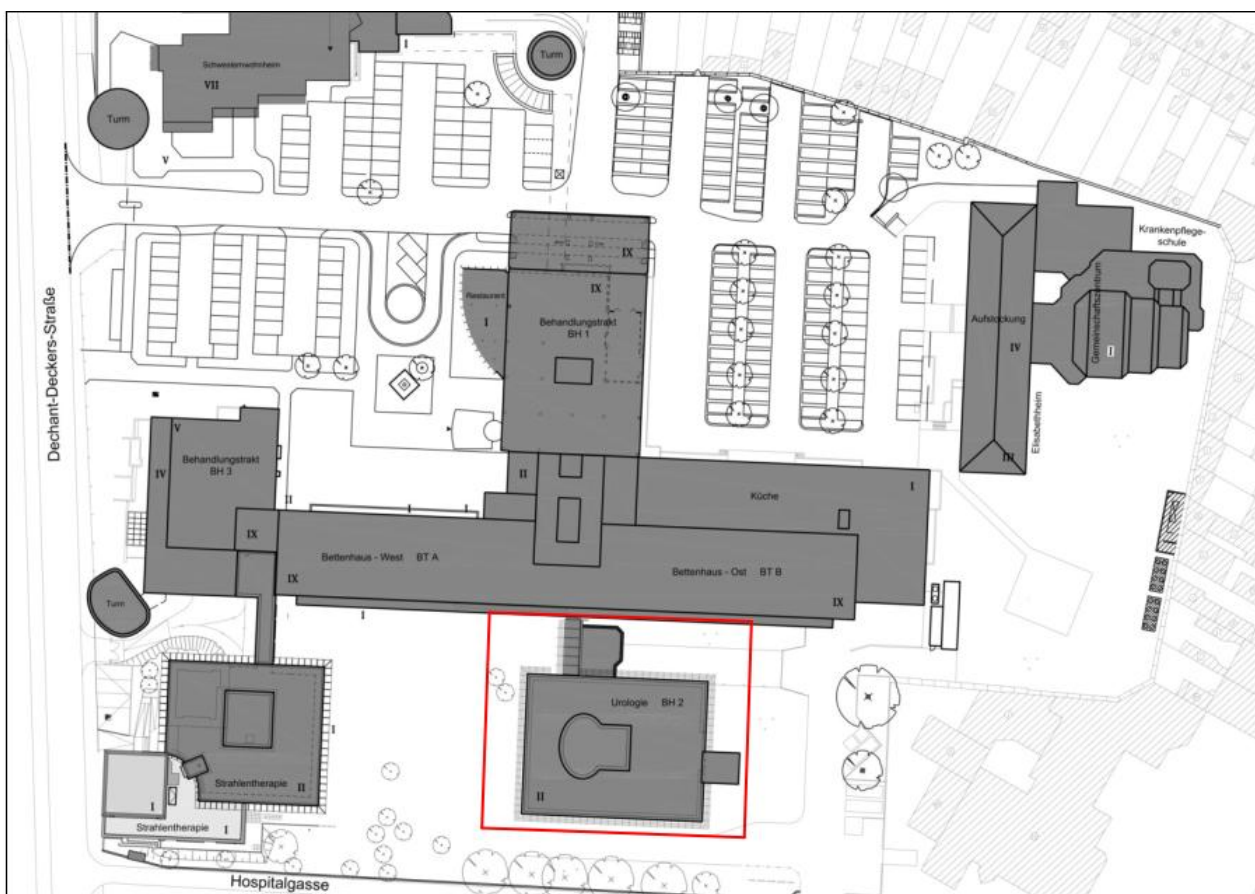


Abb. 1: Lage des vom Bau betroffenen Gebäudeabschnitts

2.5 Soziale Anlagen:

Der Bauherr stellt Flächen für die erforderlichen Ver- und Entsorgungsmöglichkeiten zur Verfügung. Die Bereitstellung von Aufenthalts-/ Pausencontainern liegt in der Verantwortung der Auftragnehmer. Bauleitungs-, Mannschaftstages-, Werkstatt- und Lagercontainer müssen der Arbeitsstättenverordnung und den Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherungen entsprechen und dürfen nur auf den vom Bauherrn/ Bauleitung zugewiesenen Flächen für die vereinbarten Zeiträume errichtet werden.

Der Bauherr stellt Wasch- und Sanitärcontainer in erforderlichem Umfang bauseits zur Verfügung. Baustellentoiletten und Waschgelegenheiten sind Arbeitsstättenkonform (gem. ASR A 4.1) von dem beauftragten Auftragnehmer (z.B. Baulogistiker) bzw. von den weiteren Auftragnehmern (z.B. spezielle Baustelleneinrichtung/ Wasch-/ Duschgelegenheiten für den Rückbau) vorzuhalten.

Übernachtungsunterkünfte sind nicht gestattet.

Funktionstüchtige Feuerlöscher und Erste-Hilfe-Ausrüstungen müssen in diesen Einrichtungen vorhanden sein. Die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen sind einzuhalten.

2.6 Sauberkeit/Hygiene:

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Flächen in ordentlichem Zustand zu halten. Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen.

2.7 Missbrauch rauscherzeugender Mittel:

Der Auftragnehmer hat Personen, bei denen der begründete Verdacht auf Missbrauch rauscherzeugender Mittel besteht, unverzüglich von der Baustelle zu entfernen. Die Bauleitung behält sich vor, solchen Personen Baustellenverbot zu erteilen.

Grundsätzlich besteht auf der Baustelle Alkoholverbot!

Bei Zuwiderhandlung wird der betroffene Mitarbeiter dauerhaft der Baustelle verwiesen – dies gilt im gleichen Maße für alle beauftragten Nachunternehmer.

3 ERSTE HILFE

Jeder Auftragnehmer ist verpflichtet, in ausreichender Zahl eigenes Personal, welches als Ersthelfer ausgebildet ist, und entsprechende Hilfsmittel bereitzustellen, damit eine ausreichende Erstversorgung gewährleistet ist.

Jeder Auftragnehmer hat für eine Erstversorgung seiner Arbeitnehmer zu sorgen. In schwierigen Fällen ist sofort Hilfe über die Rettungsdienste zu holen (s. Anlage 1).

Eine Unfallstelle soll möglichst unverändert bleiben, bis alle Ermittlungen abgeschlossen sind. Von einer Unfallstelle hat sich jeder fernzuhalten, der nicht mit der Sicherung der Unfallstelle beschäftigt ist. Bis zum Eintreffen des Rettungswagens sind die Verkehrswege freizuhalten und Verkehrslotsen aufzustellen.

3.1 Unfallmeldungen:

Jeder Unfall mit Arbeitszeitausfall ab einem Tag sowie jeder BG meldepflichtige Unfall ist der Bauleitung und dem SiGeKo sofort schriftlich oder telefonisch anzuzeigen.

Eine Kopie der gesetzlich vorgeschriebenen Unfallanzeige ist nachzureichen. Bei Unfällen sind die Kontaktdaten gem. Anlage 1 zu beachten.

Nicht meldepflichtige Unfälle sind in das „Verbandbuch; elektronische Verbandbuch usw.“ einzutragen.

4 ARBEITSSICHERHEIT

Planungsseitig sind die erforderlichen Maßnahmen zum Sicherheits- und Gesundheitsschutz auch für spätere Arbeiten am Bauwerk vom Bauherrn zu berücksichtigen (z. B. Sekuranten/ Anschlageneinrichtungen/ Seitenschutzelemente für Fensterreinigung oder Absturzsicherungen an Dächern / BaustellV § 3 / DIN 4426). Entsprechende Sicherheitseinrichtungen sind von den Auftragnehmern zu beachten, sofern diese schon (oder im Bestand noch) vorhanden und freigegeben sind.

4.1 Unfallverhütungsvorschriften:

Jeder Auftragnehmer hat die einschlägigen gesetzlichen Unfallvorschriften auf der Baustelle bereitzuhalten und sein Personal in erforderlichem Umfang zu unterweisen.

Die Bauleitung behält sich vor, bei Verstößen gegen die Unfallverhütungsvorschriften, sonstige geltende

Vorschriften und Verordnungen sowie gegen diese Baustellenordnung einzugreifen, bis zur eventuellen Stilllegung der Arbeit. Die durch die Unterbrechung entstehenden Kosten gehen zu Lasten des betreffenden Auftragnehmers. Die Bauleitung hat das Recht, die gegen die vorstehenden Bestimmungen verstoßenden Personen unverzüglich von der Baustelle zu verweisen.

4.2 Anmeldung:

Alle auf der Baustelle tätigen Firmen haben vor Aufnahme ihrer Arbeit der Bauleitung die verantwortlichen Aufsichtspersonen sowie die Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Sicherheitsbeauftragte und Ersthelfer schriftlich zu benennen.

Ein Auswechseln der oben genannten Personen ist der Bauleitung mitzuteilen.

Die Einweisung des Personals in die Betriebsanweisung der Baustelle ist vom AN nachzuweisen. Der AN stellt die Betriebsanweisung und die Gefahrenanalyse für die Baustelle her und führt eine Personaliste. Die Nachunternehmer sind ebenfalls schriftlich der Bauleitung und dem SiGeKo zu benennen.

4.3 Qualifikation der Arbeitskräfte:

Die eingesetzten Arbeitskräfte müssen für die ihnen übertragenen Arbeiten die notwendige Erfahrung und Sachkunde haben. Sie sind zu einer guten und reibungslosen Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern der übrigen auf der Baustelle tätigen Firmen verpflichtet.

4.4 Arbeitsmedizinische Vorsorge:

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass in Bereichen, in denen Arbeiten mit gesundheitsschädigenden Einwirkungen und gewerbespezifischen Anforderungen ausgeführt werden, nur Personal eingesetzt wird, das dazu geeignet ist und durch arbeitsmedizinische Vorsorgen oder Eignungsuntersuchungen überwacht wird. Der Nachweis hierfür muss vorliegen.

4.5 Ausländische Arbeiter:

Die Auftragnehmer sind verpflichtet, Aufsichtspersonal auf die Baustelle zu entsenden, das mit den geltenden deutschen Arbeitsschutzgesetzen und Unfallverhütungsvorschriften hinreichend vertraut sowie ermächtigt und befähigt ist, in deutscher Sprache abgefasste Anordnungen und Verfügungen entgegenzunehmen, zu verstehen und zu erfüllen. Eine mit der deutschen Sprache in Wort und Schrift vertraute, verantwortliche Aufsichtsperson muss stets an der Arbeitsstelle bei Einsatz ausländischer Arbeiter zugegen bzw. auf der Baustelle erreichbar sein.

Die Baustellenverständigung erfolgt in deutscher Sprache.

Personen ohne gültige Arbeitserlaubnis dürfen auf der Baustelle nicht eingesetzt werden.

4.6 Montagearbeiten:

Der Auftragnehmer hat sich rechtzeitig vor Beginn seiner Arbeiten über die örtlichen Verhältnisse sowie über die Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Durchführung seiner Lieferungen und Leistungen zu informieren.

4.7 Schweißarbeiten – Arbeiten beim Einsatz mit Flüssiggas:

Die Durchführung von Schweißarbeiten in brand- und explosionsgefährdeten Bereichen ist grundsätzlich untersagt.

Lässt sich die Brandgefahr aus baulichen oder betriebstechnischen Gründen nicht restlos beseitigen, dann hat der Unternehmer der ausführenden Firma die anzuwendenden Sicherheitsmaßnahmen in einer schriftlichen Schweißerlaubnis festzulegen. Die Sicherheitsmaßnahmen müssen vorher mit der Bauleitung besprochen werden.

Für die schriftliche Erlaubnis ist z.B. der Vordruck vom Verband der Sachversicherer e. V. zu verwenden bzw. entsprechende Anweisungen/ Formulare des Bauherrn bzw. des St. Antonius Hospitals.

Alle Anlagen und Geräte mit Flüssiggas haben das Schutzniveau, Schlauchbruchsicherung (unter Erd- gleiche), Leckgassicherung im Leitungssystem nachzuweisen (UVV „Verwendung von Flüssiggas“ DGUV Vorschrift 79).

4.8 Arbeitsplätze und Verkehrswege mit Absturzgefahr:

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass Arbeitsplätze und Verkehrswege mit Absturzgefahr erst benutzt werden, wenn die Sicherheitseinrichtungen bzw. Maßnahmen gegen Abstürze vom Aufsichts-führenden des AN überprüft wurden und mängelfrei sind.

4.9 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel (DGUV Vorschrift 3):

Der Auftragnehmer darf eigene elektrische Anlagen und Betriebsmittel nur von Speisepunkten versorgen, die mit einer FI- bzw. RCD-Schutzeinrichtung ausgerüstet sind. Alle elektrischen Anlagen und Betriebsmittel müssen den einschlägigen elektrotechnischen Regeln entsprechen und nachweislich auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüft sein. Kleinstbaustromverteiler sind mit einem 0,03 A FI- bzw. RCD-Schutzschalter zu sichern.

Elektrische Arbeitsmittel sind mindestens jährlich (ortsfeste) bzw. halbjährlich (ortsveränderliche) einer Prüfung durch eine Elektrofachkraft zu unterziehen.

4.10 Baumaschinen, Geräte:

Der Auftragnehmer darf nur solche Maschinen und Geräte auf die Baustelle bringen, welche die vorgeschriebenen Sicherheitsprüfungen aufweisen und sich in einwandfreiem Zustand befinden.

4.11 Gerüste:

Der Auftragnehmer hat die Brauchbarkeit der von ihm eingesetzten Arbeits-, Schutz- und Tragegerüste nachzuweisen und vor der Erstbenutzung mit Abnahmeprotokoll zu kennzeichnen.

Die aufgestellten Gerüste dürfen nur vom Errichter verändert werden.

Gerüste dürfen nur nach vorheriger Freigabe durch den Gerüstbauer (Gerüstfreigabeschein) betreten werden.

Jeder Benutzer hat den ordnungsgemäßen Zustand täglich augenscheinlich zu prüfen und ihn stets zu erhalten.

4.12 Gefahrstoffe:

Beim Einsatz von Gefahrstoffen ist die Gefahrstoffverordnung zu beachten. Betriebsanweisungen sind baustellenbezogen nachzuweisen und müssen den Beschäftigten vor Ort zugänglich sein. Der Unterweisungsnachweis ist eigenständig zu führen. Die Sicherheitsdatenblätter sind der Bauleitung vor Beginn der Arbeiten auf der Baustelle vorzulegen.

4.13 Erdarbeiten:

Der Bauherr liefert die zur Beurteilung der Sicherung von Baugruben und Gräben erforderlichen Bodenkennwerte. Stellt der Auftragnehmer fest, dass die Bodenverhältnisse von den Angaben abweichen, so ist er verpflichtet, dies der Bauleitung schriftlich mitzuteilen. Die regelmäßige Überwachung von Baugruben- und Grabenwänden bzw. von Verbaumaßnahmen auf ihre Standsicherheit und Tragfähigkeit ist Sache des Auftragnehmers.

4.14 Persönliche Schutzausrüstung:

Auf der Baustelle sind entsprechend den durchzuführenden Arbeiten von allen Beschäftigten die persönlichen Schutzausrüstungen nach UVV „Allgemeine Vorschriften“ (DGUV Vorschrift 1) zu tragen.

Auf der Baustelle besteht in jedem Fall die Schutzschuhtragepflicht und das Tragen von Warnwesten oder sonstiger warnender Kleidung.

Schutzhelme sind unter schwebenden Lasten, im Bereich von Baumaschinen (z.B. Baggerschaufel, Baugruben, Baugraben) und bei Arbeiten übereinander/ nebeneinander und bei Abbrucharbeiten zu tragen.

4.15 Rettungs- bzw. Fluchtwege:

Im Zuge des Baufortschritts werden Rettungs- bzw. Fluchtwege festgelegt. Sie sind jederzeit freizuhalten. Markierungen dürfen nicht beschädigt oder entfernt werden.

4.16 Beleuchtung:

Für ausreichende Arbeitsplatzbeleuchtung hat der Auftragnehmer eigenverantwortlich auf seine Kosten zu sorgen. Eine allgemeine Baubeleuchtung wird durch den zuständigen Beauftragten des Bauherren organisiert.

5 BRANDSCHUTZ

Jeder Auftragnehmer hat die Forderungen des Brandschutzes in seinem Bereich einzuhalten.

5.1 Vorbeugende Maßnahmen:

Leicht entzündliche oder selbstentzündliche Stoffe dürfen nur in Mengen, die für den Fortschritt der Arbeiten erforderlich sind, (i. d. R. für eine Schicht) am Arbeitsplatz bereitgestellt werden. An diesen Arbeitsstellen hat der Auftragnehmer geeignete Löscheinrichtungen bereitzustellen, brandgefährdete Bereiche sind zu kennzeichnen.

Jeder Auftragnehmer hat in seinen Büro- und Mannschaftsunterkünften eine ausreichende Anzahl von Feuerlöschern anzubringen und für die turnusmäßige Prüfung der Funktionsfähigkeit dieser Feuerlöcher zu sorgen. Das Personal ist mit der Handhabung vertraut zu machen.

5.2 Brandfall:

Jeder Auftragnehmer hat die Beschäftigten auf die erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Bränden zu unterweisen, dazu gehört auch der Umgang mit Feuerlöschern. Diese sind 2-jährig zu überprüfen.

Im Falle eines Brandausbruchs sind bedrohte Personen zu retten, die Feuerwehr zu alarmieren und mit den vorhandenen Löschmitteln die Brandbekämpfung aufzunehmen.

Die Bauleitung ist in jedem Fall unverzüglich zu benachrichtigen.

Es ist in Absprache mit der Bauleitung ein Sammelplatz festzulegen, wo sich alle Beschäftigten im Brandfall nach Verlassen des Geländes bzw. des Gebäudes hinbegeben müssen.

6 UMWELTSCHUTZ

6.1 Abfallentsorgung:

Abfälle sammeln und sortiert in Container laden ist Pflicht des Auftragnehmers. Die Bereitstellung von Containern ist ebenfalls Pflicht des Auftragnehmers und muss in Abstimmung mit der Bauleitung erfolgen. Das Verbrennen von Abfällen ist untersagt.

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass in seinem gesamten Bereich sofort, mindestens jedoch täglich, umherliegendes Baumaterial sowie unnötiges Restmaterial, Bauschutt, Bretter, Mineralwolle, Kabelreste, Verpackungsmaterial, Speisereste etc. entfernt werden.

Sondermüll sammeln und beseitigen ist Sache des AN.

7 SICHERUNG DER BAUSTELLE

7.1 Fotografieren – Firmenwerbung

Das Fotografieren und Filmen auf der Baustelle sind nur mit Einwilligung des Bauherrn/ der Bauleitung gestattet. Entsprechende Anträge sind schriftlich an die Bauleitung zu richten.

Bauschilder und Firmenwerbung darf nur mit Genehmigung des Bauherrn/ der Bauleitung erfolgen.

7.2 Besucher und Zutrittskontrolle:

Für Besichtigungen und Führungen ist das Einverständnis des Bauherrn/ der Bauleitung einzuholen.

8 SCHLUSSBESTIMMUNG

Die Bauleitung behält sich vor, bei Erfordernis die Baustellenordnung fortzuschreiben. Sie gilt in der jeweils neuesten Fassung.

Anlagen:

Anlage 1 Anschriften und Rufnummern (siehe Seiten 11 bis 12)

Anlage 1

ANSCHRIFTEN UND RUFNUMMERN:

BAUHERR:

St. Antonius-Hospital Eschweiler gGmbH
Dechant-Deckers-Str. 8,
52249 Eschweiler

Herr Deußen
Tel.: 02403 761150
michael.deussen@sah-eschweiler.de

Herr Hering
Tel.: 02403 761803
peter.hering@sah-eschweiler.de

Architekt:

ATP Aachen Planungs GmbH

Grosskölnstraße 32
52062 Aachen

Herr Ernst
Tel.: 0241 1603 3411
Mobil: 0151 2384 0077
alexander.ernst@atp.ag

Bauleitung:

ATP Aachen Planungs GmbH
Grosskölnstraße 32
52062 Aachen

Herr Roman Hinkelmann
Mobil: 0178 6087115
atelier7@gmx.net

Bauleitung Rohbau

Hans Lamers Bau GmbH
An der Deutschen Welle 7
52428 Jülich

Herr Andreas Ahrweiler
Mobil: 0170 9100789
a.ahrweiler@lamers-bau.de

SICHERHEITS/ GESUNDHEITSKOORDINATOR:

BFT Cognos GmbH
Im Süsterfeld 1, 50272 Aachen

Herr Nils Unterberg
Mobil: 0173 5496225
nils.unterberg@bft-cognos.de

Herr Martin Weber
Mobil: 0173 5496225
martin.weber@bft-cognos.de

Staatl. ARBEITSSCHUTZ:

Standort Köln

Bezirksregierung Köln, Dezernat 55
Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln
Tel: (0221) 147-2055 / Fax: (0221) 147-49 55
dezernat55@bezreg-koeln.nrw.de

BG BAU:

Tel: (02 21) 96 73-0 / Fax: (02 21) 96 73-4 44

RETTUNGSDIENSTE:

- Feuerwehr/ Rettungsdienst:
- Polizei

Notruf: 112

Notruf: 110

DURCHGANGSÄRZTE UND ZUGELASSENE KRANKENHÄUSER:

St. Antonius-Hospital Eschweiler gGmbH
Dechant-Deckers-Str. 8,
52249 Eschweiler
Tel.: 02403 76 - 0